

Rechtliche Stellungnahme: Verwendung der Prewave Softwarelösung zur Durchführung der Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

<u>Ergebnis</u>: Die Prewave Softwarelösung ermöglicht es, zentrale Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gesetzeskonform zu erfüllen sowie deren Erfüllung softwarebasiert zu vereinfachen. Insbesondere die im LkSG geforderte Risikoanalyse bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern kann mit Prewave gesetzeskonform durchgeführt werden.

Das Besondere am Prewave-System ist, dass darüber nicht nur eine Risikoidentifizierung erfolgen, sondern auch die vom LkSG geforderte Risikogewichtung und Risikopriorisierung durchgeführt werden kann. Das Prewave-System geht im Wesentlichen so vor, dass es Lieferanten auf Basis von Länderund Warengruppen-/Industrierisiken sowie mittels eines KI-gestützten Web-Screenings bewertet. Die Bewertung erfordert keine zusätzliche Befragung von Zulieferern – optional können über das Prewave-System Lieferantenselbstauskünfte in die Bewertung mit einfließen.

Gesetzliche Anforderungen und Abdeckung durch Prewave im Einzelnen:

Gesetzliche Anforderung	<u>Prewave</u>
Risikoanalyse muss jährlich durchgeführt und ab-	Ja, Durchführung der Risikoanalyse typischer-
geschlossen werden	weise in 1-3 Monaten möglich
Überblick verschaffen über alle unmittelbaren Zu-	Ja, über Einspielung der Lieferanten aus dem
lieferer	ERP System (in Abhängigkeit von der Datenlie-
	ferung des Kunden)
Risikoidentifizierung	Ja, mittels Kombination von country-risk, com-
	modity-risk und Web-Screening
Risikobewertung und Priorisierung	Ja, mittels 360 Grad Risk Score in Kombination
	mit Einflussvermögen, Verursachungsbeitrag
	und davon abgeleiteter Handlungspriorität
Berücksichtigung Art und Umfang der Geschäfts-	Ja, mittels commodity-risks
tätigkeit	
Berücksichtigung Einflussvermögen	Ja, mittels Umsatzanteil oder kundenspezifischer
	Einstufung
Berücksichtigung Schwere, Umkehrbarkeit und	Ja, mittels 360 Grad Risk Score
Wahrscheinlichkeit der Verletzung	
Berücksichtigung Verursachungsbeitrag	Ja, mittels kundenspezifischer Einstufung
Ableitung / Definition von Maßnahmen	Ja, auf Basis der von Prewave ermittelten Hand-
	lungspriorität ("Action Priority")

Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Solicitors und Avocats à la Cour mbB, Sitz Düsseldorf, AG Essen, PR 1530

Datum 29. April 2022

Seite 2

TaylorWessing

Risikoanalyse:

Das LkSG erfordert, dass Unternehmen im Anwendungsbereich mindestens einmal jährlich und anlassbezogen eine Analyse zu menschenrechtlichen (§ 2 Abs. 2 LkSG) und umweltbezogenen (§ 2 Abs. 3 LkSG) Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren Zulieferern durchführen (vgl. § 5 LkSG). Bei sog. substantiierter Kenntnis, d.h. bei Anhaltspunkten, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (§ 9 Abs. 3 LkSG), ist die Risikoanalyse auch bei mittelbaren Zulieferern durchzuführen. Die durchgeführte Risikoanalyse dient als Dreh- und Angelpunkt, um zu entscheiden, ob und welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu treffen sind.

→ Die Prewave Softwarelösung ermöglicht eine Identifizierung und Bewertung / Priorisierung der im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei Zulieferern. Um die Risikoanalyse gesetzeskonform durchführen zu können, ist Prewave auf die Zurverfügungstellung lieferantenund LkSG-spezifischer Informationen durch den Nutzer angewiesen. Zudem hängt der Grad an Gesetzeskonformität auch davon ab, ob der Nutzer die Einstellungen von Prewave nicht unangemessen verändert. Die Prewave Softwarelösung befreit den Nutzer nicht davon, das LkSG eigenverantwortlich umzusetzen. Der Nutzer hat insbesondere zu prüfen, ob eine angemessene Risikoanalyse über die Prewave Lösung hinaus zusätzliche Maßnahmen erfordert und diese Maßnahmen zu ergreifen.

1. Überblick verschaffen über unmittelbare Zulieferer (siehe Begründung zu § 5 Abs. 1 LkSG)

- → **Gesetz**: Unternehmen sollen einen Überblick gewinnen u.a. über die eigenen Beschaffungsprozesse, sowie die Struktur und Akteure beim unmittelbaren Zulieferer
- → **Prewave**: Unternehmen haben oft bereits gute Übersichten zu unmittelbaren Zulieferern, z.B. aus ihren ERP-Systemen. Diese Daten zu Zulieferern werden Prewave zur Verfügung gestellt und in die in Prewave Softwarelösung eingespielt. Der Nutzer ist für die Richtigkeit und Aktualität der Daten verantwortlich.

2. Risikoidentifizierung (§ 5 Abs. 1, S. 1 LkSG)

- → **Gesetz**: Das Gesetz verpflichtet Unternehmen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren und schlägt vor, im Wege eines Risikomappings, z.B. nach Produkten oder Herkunftsländern vorzugehen.
- → **Prewave**: Prewave stuft die vom Unternehmen mitgeteilten Zulieferer in unterschiedliche Risikograde ein. Dies geschieht auf Basis einer Einordnung der Zulieferer (i) in risiko- und nicht-risikobehaftete Länder ("*country risk*") (betrachtet wird der Sitz des Vertragspartners) und (ii) je nach gelieferter Ware oder

Datum 29. April 2022

Seite 3

Dienstleistung in eine Risiko- oder Nicht-Risiko-Warengruppen-/Industriekategorie ("commodity risk") sowie (iii) auf Basis eines Web-Screening für ausgesuchte Lieferanten. Optional können in die Bewertung auch (iv) von den Lieferanten auszufüllende Selbstauskünfte und (v) vom Unternehmen mitgeteilte Informationen zu einzelnen Risikolieferanten mit einfließen.

Zu (i): Die country risks werden auf Basis von 11 verschiedenen öffentlich zugänglichen Indizes ermittelt und eingeteilt in no risk, low risk, mid risk, high risk, critical risk. Diese Indizes behandeln – soweit aus den Indizes ersichtlich – thematisch die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Zu (ii): Zur Bestimmung der commodity risks nutzt Prewave eigene vorrätige Daten zu über 100.000 Lieferanten. Diese Lieferanten werden in Industrien (ISIC Standard) und Warengruppen eingeordnet. Über die Zahl von 100.000 Lieferanten liegt Prewave eine Historie zu Vorfällen in den einzelnen Industrien und zu einzelnen Warengruppen vor. Über diese Häufigkeit von Vorfällen nimmt Prewave ebenfalls eine Bewertung nach no risk, low risk, mid risk, high risk und critical risk vor.

Zu (iii): Darüber hinaus wird für ein gewisses Sortiment an Lieferanten ein KI-gestütztes Web-Screening durchgeführt (idealerweise für die Lieferanten, die die höchsten Risiken aufweisen). Dabei wird in Sozialen Medien, Nachrichten und über andere online verfügbare Informationen auf Basis einer Lieferanten-Schlagwort und Risiko-Schlagwortsuche geprüft, ob und welche Meldungen es zu den einzelnen Lieferanten gibt. Meldungen werden dem Nutzer als sogenannte "Risk Alerts" mitgeteilt.

Zu (iv): Optional kann die Risikoidentifizierung auch noch um die Ergebnisse aus Lieferantenselbstauskünften ergänzt werden, die die Risikolieferanten auszufüllen haben. Dazu hat Prewave eigene Fragebögen entwickelt zu den Themen "Working conditions and human rights", "Health and Safety" und "Environment".

Zu (v): Optional kann das Unternehmen Prewave einzelne Risikozulieferer benennen, z.B. auf Grund etwaiger unternehmensintern bekannter negativer menschenrechtlicher oder umweltbezogener Vorfälle im Sinne des LkSG, denen dann ebenfalls ein gewisses Risiko zugewiesen wird.

→ Die Ergebnisse aus (i) bis (iii) bzw. optional zusätzlich (iv) und (v) werden sodann kombiniert und bilden zusammen genommen den sogenannten 360 Grad Risk Score des Lieferanten.

3. Risikobewertung und Priorisierung (§ 5 Abs. 2 LkSG i.V.m. § 3 Abs. 2 LkSG)

→ **Gesetz**: Die bei den unmittelbaren Zulieferern identifizierten Risiken sind zu bewerten und zu priorisieren. Maßgebliche Kriterien für die Priorisierung sind (i) die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, (ii) das Einflussvermögen, das ein Unternehmen auf die unmittelbaren Verursacher

Datum 29. April 2022

Seite 4

TaylorWessing

hat, (iii) die typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, die Umkehrbarkeit der Verletzung und die Wahrscheinlichkeit der Verletzung ("Gefahrenpotential") und (iv) die Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zum Risiko oder zur Verletzung.

→ Prewave: Das Risiko des einzelnen Lieferanten (Ergebnis aus dem 360 Grad Risk Score) wird sodann unter den Kriterien Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag betrachtet. Über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score zusammen mit der Bestimmung des Einflussvermögens und des Verursachungsbeitrags wird so den identifizierten Risiken eine Handlungspriorität zugewiesen, (sog. Action Priority). Diese Priorisierung kann der Nutzer als Grundlage für die Entscheidung nutzen, wann und welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu treffen sind. Die Handlungsempfehlungen von Prewave ersetzen nicht die Eigenverantwortlichkeit des Nutzers, selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob und welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen er in seinem konkreten Unternehmen unter dem LkSG zu ergreifen hat.

Das Kriterium "Einflussvermögen" wird bestimmt durch (i) soweit bekannt das Verhältnis zwischen Auftragsvolumen des Unternehmens und Gesamtumsatz des Lieferanten oder (ii) durch eine vom Unternehmen selbst vorgenommene Einteilung in kritisches, hohes, mittleres und niedriges Einflussvermögen auf den jeweiligen Lieferanten. Eine aussagekräftige Einteilung erfordert eine Auseinandersetzung des Nutzers mit dem Kriterium "Einflussvermögen" und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

Der Verursachungsbeitrag wird bestimmt durch eine vom Nutzer selbst getroffene Einteilung, ob ein Verursachungsbeitrag, z.B. auf Grund einseitiger vertraglicher Anforderungen an den Zulieferer, vorliegt oder nicht. Eine aussagekräftige Einteilung erfordert eine Auseinandersetzung des Nutzers mit dem Kriterium "Verursachungsbeitrag" und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

Die Kriterien "Art und Umfang der Geschäftstätigkeit" und "Gefahrenpotential" finden Berücksichtigung über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score Einfluss in die Priorisierung. "Art und Umfang der Geschäftstätigkeit" werden insbesondere berücksichtigt in den oben beschriebenen commodity risks (Industrie- und Warengruppenrisiken). Das "Gefahrenpotential" wird insbesondere berücksichtigt (i) beim Web-Screening über die Art und Häufigkeit der Alerts und bei den country und commodity risks über die Kategorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in verschiedene Kritikalitäten (siehe oben).
